



Kadetten-Korps Basel – AGB

1 Grundlagen

1.1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln den Verkauf der Dienstleistungen (nachfolgend auch «Einsätze») des Kadetten-Korps Basel (nachfolgend «KKB»). Die AGB sind integraler Bestandteil des zwischen dem KKB und dem Kunden geschlossenen Dienstleistungsvertrages.

1.2

Die Zustimmung zu den AGB erfolgt mit der Annahme der individuellen Offerte des KKB durch den Kunden (Vertragsabschluss).

1.3

Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Version der AGB, welche nicht einseitig geändert werden kann. Die aktuelle Version der AGB ist auf der Webseite des KKB veröffentlicht (kkb.ch/agb).

1.4

Falls eine Bestimmung dieser AGB dem gültigen Schweizer Recht widerspricht, so wird die Gültigkeit der restlichen AGB dadurch nicht beeinflusst.

1.5

Das Angebot richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz resp. juristische Personen mit Sitz (Kunde) in der Schweiz. Das Angebot richtet sich zudem primär an Veranstaltungen in der Region Nordwestschweiz. Weitere Orte können vereinbart werden.

2 Dienstleistungen

2.1

Das KKB erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Verkehrsplanung, Verkehrsregelung, Parkplatzmanagement, Streckensicherung und Absperrungen. Die Details und der genaue Inhalt der einzelnen Dienstleistungen werden individuell mit dem Kunden vereinbart. Auf Anfrage können auch weitere Dienstleistungen vereinbart werden.

Das Besorgen von Bewilligungen (bspw. Zufahrtsbewilligungen) unterliegt normalerweise dem Kunden. In Absprache kann dies auch das KKB übernehmen.

2.2

Das KKB erstellt auf Basis der Angaben des Kunden eine Offerte. Bei Annahme der Offerte (Vertragsschluss) erfolgt eine detaillierte Planung des Einsatzes durch das KKB. Die Planung ist die Grundlage für die Durchführung des Einsatzes. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt erst nach Durchführung des Einsatzes. Für das Erstellen der Offerte werden keine Kosten erhoben. Die Kosten für die Planung richten sich nach dem effektiven Aufwand. Der in der Offerte aufgeführte Betrag bildet einen blossen Richtwert. Die Kosten für die Durchführung des Einsatzes richten sich nach der Offerte. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Aufwände.

3 Pflichten des Kunden

3.1

Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Offertstellung und der Planung. Ausserdem steht er während der Dauer des Einsatzes innert nützlicher Frist für einsatzrelevante Anfragen und Auskünfte zur Verfügung. Zudem meldet er aktiv einsatzrelevante Informationen an den vor Ort anwesenden Einsatzverantwortlichen.



Kadetten-Korps Basel – AGB

3.2

Das Besorgen von Bewilligungen (bspw. Zufahrtsbewilligungen) steht in der alleinigen Verantwortung des Kunden. In gegenseitiger Absprache kann die Besorgung auch vom KKB übernommen werden.

3.3

Das KKB stellt leihweise alles notwendige Material, welches für die Sicherheit des eigenen Personals notwendig ist. Der Kunde hat jegliches weiteres Material selbständig zu organisieren. Darunter fällt bspw. folgendes Material:

- Material welches für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erforderlich ist.
- Material welches zur Erfüllung der Aufgabe des Verkehrskadetts zwingend notwendig und für den Verkehrskadett nicht sicherheitsrelevant ist.

In gegenseitiger Absprache kann das zusätzliche Material auch vom KKB organisiert werden.

3.4

Der Kunde ist für das Besorgen der Verpflegung verantwortlich. In gegenseitiger Absprache kann die Besorgung auch vom KKB übernommen werden.

Für die Verpflegung gelten in der Regel folgende Zeiten:

- Einsatzdauer unter 2h: Keine Mahlzeit
- Einsatzdauer ab 2h bis 4h: Eine Zwischenmahlzeit pro Kadett
- Einsatzdauer ab 4h bis 6h: Eine Hauptmahlzeit pro Kadett
- Einsatzdauer ab 6h bis 8h: Eine Hauptmahlzeit sowie eine Zwischenmahlzeit pro Kadett
- Einsatzdauer ab 8h bis 10h: Zwei Hauptmahlzeiten pro Kadett
- Weitere Einsatzdauern: Individuelle Vereinbarung

Der Kunde muss die zu stellende Verpflegung resp. deren Inhalt im Vorfeld mit dem KKB absprechen. Der Kunde muss auf allfällige Essenseinschränkungen (bspw. Allergien) Rücksicht nehmen. Der Kunde hat die Informationen zu den Essenseinschränkungen selbständig beim KKB einzuholen.

Der Kunde muss die Mahlzeiten für jegliches Einsatzpersonal (bspw. auch Personal für Pausen) übernehmen. Dieser Zusatz an Personal bewegt sich in der Regel zwischen zusätzlichen 10% bis 20%.

Falls die Verpflegung, die vom Kunden gestellt wurde, am Einsatz nicht wie vereinbart ausfällt, wird der Kunde vom KKB darüber informiert. Der Kunde hat innerhalb nützlicher Frist (in der Regel innert 2 Stunden) zusätzliche Verpflegung zu organisieren.

4 In Rechnung gestellte Aufwände

4.1

Die Kosten werden aufgrund der aktuellen Preisliste offeriert. Die aktuellen Preise können der Webseite entnommen werden (kkb.ch/preise). Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders angegeben, in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer.

4.2

Für die Rechnungsstellung massgebend ist der effektive Planungsaufwand. Der effektive Planungsaufwand kann von dem in der Offerte aufgeführten, erwarteten Planungsaufwand abweichen.

Unter die Planung eines Einsatzes gehören in der Regel folgende Dinge:

- Rekognoszieren des Einsatzortes / der Einsatzorte nach Vertragsabschluss
- Zusätzliche Meetings mit dem Kunden
- Disponieren des Personals
- Verkehrskonzepte erstellen (Umleitungen, Verkehrsführungen etc.)
- Organisieren von Bewilligungen (Ziff. 3.2)



Kadetten-Korps Basel – AGB

4.3

Falls das KKB Bewilligungen (Ziff. 3.2) oder weitere administrative Verfahren organisieren muss, werden die Gebühren dieser Verfahren dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Gebühren sind im Vorhinein nicht in der Offerte ersichtlich. Bewilligungen werden erst nach Vertragsabschluss organisiert.

4.4

Ab einer Einsatzgrösse von acht Verkehrskadetten, wird ein Einsatzleiter benötigt, welcher verrechnet wird.

Nimmt der Einsatz eine Grösse an, welcher nicht von einer Person alleine geleitet werden kann, wird zusätzliches Personal für die Einsatzleitung benötigt (nachfolgend «Sektorchef»). Falls solche Sektorchefs eingesetzt werden müssen, werden diese in Rechnung gestellt. Der Einsatzleiter und die Anzahl Sektorchefs werden der Offerte hinzugefügt.

Weiteres Personal wie bspw. Personal für Pausen werden in der Regel vom KKB übernommen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist dies in der Offerte ersichtlich.

4.5

Das KKB stellt leihweise alles notwendige Material, welches für die Sicherheit des eigenen Personals notwendig ist. Dieses Material wird auf Basis der Anzahl eingesetzten Verkehrskadetten pauschal berechnet. Der Kostenaufwand für das Material ist in der Offerte ersichtlich.

Falls auf Anforderung des Kunden zusätzliches Material vom KKB bei einem Drittanbieter gemietet werden muss (Ziff. 3.3) und dieses nicht für die Sicherheit des eigenen Personals notwendig ist, so werden die Kosten an den Kunden weiterverrechnet. Die Kosten können der Offerte entnommen werden.

4.6

4.6.1

Es werden alle verwendeten Fahrzeuge verrechnet. Gerechnet wird mit einem Fahrzeug mit 8+1 Plätzen. Findet der Einsatz in der Region Basel statt, kann davon ausgegangen werden, dass nicht jeder eingesetzte Verkehrskadett einen Platz in einem Fahrzeug benötigt. In jedem Fall kann die verwendete Anzahl Fahrzeuge der Offerte entnommen werden.

4.6.2

Falls die Natur des Einsatzes es nicht erfordert, dass das jeweilige Fahrzeug durchgehend zur Verfügung stehen muss, so wird der Fahrer des Fahrzeugs nicht verrechnet. Ansonsten wird pro Fahrzeug ein Fahrer in Rechnung gestellt. Die Zeit zwischen Garage und Einsatzort wird dem Kunden nicht belastet.

4.6.3

Die am Einsatz gefahrenen Kilometer werden nach dem in der Offerte vereinbarten Preis verrechnet. Dabei zählen alle Kilometer, welche am Einsatztag für den Einsatz gefahren werden. Der Weg zwischen Garage und Einsatzort gehört ebenfalls dazu.

4.7

Falls das KKB die Verpflegung organisieren muss (Ziff. 3.4), so wird diese Verpflegung in Rechnung gestellt. Die Preise für die Verpflegung können im Vorfeld der Offerte entnommen werden.

Falls die vom Kunde gestellte Verpflegung nicht wie vereinbart ausfällt und der Kunde nicht innerhalb nützlicher Frist (in der Regel innert 2 Stunden) zusätzliche Verpflegung organisieren kann (Ziff. 3.4), behält sich das KKB das Recht vor, zusätzliche Verpflegung zu organisieren und diese gemäss den in der Offerte vereinbarten Preisen zu verrechnen.



5 Vertragsabschluss

5.1

Aufgrund der Anforderungen des Kunden, wird eine individuelle Offerte ausgestellt. In der Regel werden Offerten erst nach einer Begehung des Einsatzortes und nach ausführlicher Absprache ausgestellt. Es ist möglich, im Vorgang der Offerte, einen unverbindlichen Preisanschlag anzufordern.

5.2

Der Vertragsabschluss erfolgt mit Eingang der durch eine zeichnungsberechtigte Person bzw. Personen unterschriebenen Offerte beim KKB und ist vorbehältlich Ziffer 5.3 für beide Seiten verbindlich. Einseitige Vertragsauflösungen sind möglich (Ziff. 6).

5.3

Das KKB ist bemüht, eine Offerte kostenfrei und dennoch möglichst detailliert auszustellen. Die exakten Planungen für einen Einsatz beginnen jedoch erst nach dem Vertragsabschluss (Ziff. 5.2). Es ist deshalb möglich, dass in der detaillierten Planung weitere Leistungspositionen auftreten, die verrechnet werden müssen. In einem solchen Fall wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt und ihm eine neue Offerte ausgestellt. Die neue Offerte wird nach denselben Preiskonditionen und denselben AGB wie die ursprüngliche Offerte ausgestellt. Die ursprüngliche Offerte verliert dabei ihre Gültigkeit, die Vertragsbeziehung bleibt jedoch bestehen. Dies bedeutet, der Kunde hat weiterhin das Anrecht auf die, in der ursprünglich unterzeichneten Offerte, vereinbarten Preiskonditionen am vereinbarten Anlass und das KKB hat das Recht, seine Dienstleistungen am vereinbarten Anlass zu leisten. Wenn der Kunde die neue Offerte nicht annehmen möchte, hat er das Recht, komplett vom Vertrag zurückzutreten (Ziff. 6.2 und 6.3).

5.4

Erfolgt der Vertragsabschluss kurzfristig vor dem Erbringungsdatum, werden für den Kunden zusätzlich folgende Gebühren fällig:

- Vertragsabschluss 30-15 Tage vor Einsatzbeginn: +50% der in der Offerte vereinbarten Grundgebühr
- Vertragsabschluss 14-0 Tage vor Einsatzbeginn: +100% der in der Offerte vereinbarten Grundgebühr

6 Vertragsauflösung

6.1

Möchte sich der Kunde nach erfolgtem Vertragsabschluss (Ziff. 5.2) vom Vertrag zurückziehen, so erlaubt sich das KKB, die Grundgebühr plus allfälligen Zuschlag (Ziff. 5.4) nach den in der Offerte vereinbarten Konditionen zu verrechnen.

6.2

Möchte der Kunde vom Vertrag zurücktreten, nachdem ihm eine neue Offerte unterbreitet worden war (Ziff. 5.3), so erlaubt sich das KKB, den Planungsaufwand gemäss der in der Offerte vereinbarten Preiskonditionen in Rechnung zu stellen.

6.3

Allfällige Gebühren für Bewilligungen und administrative Verfahren werden dem Kunden in jedem Fall in Rechnung gestellt. Die Bewilligungen – falls nicht spezifisch auf das KKB ausgestellt – werden dem Kunden übertragen.

Alle Verfahren für Bewilligungen und administrativer Natur werden innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Vertragsauflösung, welche durch den Kunden erfolgte, gestoppt. Kosten, die in dieser Übergangsphase anfallen, werden dem Kunden ebenfalls verrechnet.



Kadetten-Korps Basel – AGB

7 Erbringen der Dienstleistungen

Das KKB verpflichtet sich, die vereinbarten Dienstleistungen ordnungsgemäss zu erbringen.

Ist es dem KKB nicht möglich, die vereinbarten Dienstleistungen allein zu erbringen, werden die allfällig entstehenden Zusatzkosten durch das KKB getragen.

Das KKB behält sich vor, in sicherheitsrelevanten Fällen, mehr Verkehrskadetten als offeriert einzusetzen. Dies wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

8 Haftung

Das KKB und seine Mitglieder sind durch eine Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einer Höhe von CHF 10'000'000.- versichert.

Das KKB lehnt jegliche Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die durch Verkehrsteilnehmer verursacht werden.

Für Schäden an Verkehrsinfrastruktur oder Fahrzeugen, die nicht direkt durch das KKB verursacht wurden, wird keine Haftung übernommen.

Für Personen- oder Sachschäden die durch den Veranstalter gestellte Signalisation verursacht werden, übernimmt das KKB keine Haftung.

9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

9.1

Das KKB behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Version der AGB.

9.2

Das KKB behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu ändern. Massgebend für den jeweiligen Vertrag sind jeweils die in der Offerte vereinbarten Preise.

9.3

Anwendbar ist ausschliesslich das Schweizer Recht. Der Gerichtsstand befindet sich im Kanton Basel-Stadt.

9.4

Diese AGB treten per 9. Oktober 2020 in Kraft.